

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

163. Korrigiertes Curriculum für das Masterstudium Kommunikationswissenschaft an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 2010)

Das Sondermitteilungsblatt Nr. 151 vom 28. Juni 2010, 51. Stück, wurde irrtümlich in einer falschen Fassung veröffentlicht; nachstehend erfolgt die Verlautbarung des Curriculums laut Senatsbeschluss vom 22. Juni 2010.

Dieses Curriculum wurde von der Curricular Kommission Kommunikationswissenschaft der Universität Salzburg in der Sitzung vom 8. Juni 2010 beschlossen.

Der Senat der Universität Salzburg erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF das vorliegende Curriculum für das Masterstudium Kommunikationswissenschaft.

§ 1 Allgemeines

(1) Das Masterstudium Kommunikationswissenschaft umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang beträgt 120 ECTS-Punkte. Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“, verliehen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Kommunikationswissenschaft oder ein gleichwertiges fachlich in Frage kommendes Studium. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Masterstudium der Kommunikationswissenschaft baut auf den im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnissen auf, vertieft und ergänzt die wissenschaftliche Berufsvorbildung, fokussiert aber stärker auf wissenschaftliche Forschung. Die Studierenden sollen die Befähigung zur eigenständigen Konzeption, Organisation und Durchführung kommunikationswissenschaftlicher Untersuchungen, zur Reflexion kommunikationswissenschaftlicher Theorien sowie angewandter Problemstellungen erlangen. Das Studium der Kommunikationswissenschaft orientiert sich an folgenden Bildungszielen:

- Kenntnis kommunikationswissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweisen, Konzepte und Theorien mit der Fähigkeit, diese zur Interpretation und Analyse komplexer Sachverhalte einzusetzen
- Beherrschung der Methoden der empirischen Sozialforschung
- vertiefendes Wissen über die Prozesse gesellschaftlicher und kultureller Kommunikation

- Kompetenz in den zentralen Forschungsfeldern der Kommunikationswissenschaft
- Fähigkeit zur wissenschaftlichen Textproduktion (academic literacy)

(2) Für Absolventinnen und Absolventen der Kommunikationswissenschaft ergeben sich qualifizierte Beschäftigungsmöglichkeiten vor allem in folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Forschung (Projektkonzeption, -management und -durchführung) im universitären und außeruniversitären Bereich
- Lehre im universitären und außeruniversitären Bereich
- Wissenschaftliche Grundlagenforschung
- Audiovisuelle Kommunikation
- ICT-bezogene Anwendungen
- Interkulturelle und interpersonelle Kommunikation
- Journalismus
- Kommunikationsberatung
- Mediaforschung
- Medienmanagement
- Medienproduktion
- Öffentliche Verwaltung und Medienpolitik
- Online-Kommunikation
- Organisationskommunikation
- Public Relations
- Unternehmens- und Marktkommunikation
- Werbung und Marketing

§ 3 Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Masterstudium gliedert sich in folgende miteinander vernetzte Lehr- und Forschungsfelder:

1. Medien und Öffentlichkeit

Beschäftigt sich mit Medienstrukturen und der Herstellung von Öffentlichkeit durch Massenmedien und andere Formen kommunikativer Vermittlung

2. Kommunikation in Kultur und Gesellschaft

Beschäftigt sich mit den Wechselbeziehungen von Kommunikation, Gesellschaft und Kultur, einschließlich der interkulturellen und interpersonellen Kommunikation

3. Kommunikation im Kontext von Politik, Ökonomie und Technik

Beschäftigt sich mit den Interdependenzen von Kommunikation, Politik und Ökonomie sowie Informations- und Kommunikationstechnologien

4. Berufsfeldforschung

Beschäftigt sich mit der wissenschaftlichen Analyse von Kommunikationsprozessen und –berufen (insbesondere Journalismus, Public Relations, Unternehmens- und Organisationskommunikation, audiovisuelle und Online-Kommunikation), mit ihren aktuellen Entwicklungen und deren Bedeutung für gesellschaftliche Kommunikation

(2) Das Masterstudium beginnt mit einem einführenden Modul, das Studierende mit kommunikationswissenschaftlichen Theorien, Methoden und Fachgebieten weiterführend vertraut macht.

(3) Im Verlauf des Masterstudiums führen die Studierenden ein kommunikationswissenschaftliches Forschungsprojekt durch.

(4) Abgeschlossen wird das Masterstudium mit einer Masterarbeit und einer kommissionellen Masterprüfung.

§ 4 Lehrveranstaltungstypen

(1) Folgende Arten von Lehrveranstaltungen sind für das Masterstudium vorgesehen:

Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Vermittlung von Fachwissen weiterführend stattfindet. Eine durchgehende Anwesenheit ist ratsam, aber nicht verpflichtend.

Vorlesungen mit Übung (VU) sind Lehrveranstaltungen, in denen einerseits Fachwissen vermittelt wird und andererseits dessen praktische Umsetzung durch aktive Mitarbeit der Studierenden erprobt werden kann. VU sind prüfungsimmanent mit einer Höchstteilnehmerzahl von in der Regel 40. VU können auch als Vorlesungen mit begleitenden Tutorien abgehalten werden.

Übungen (UE) dienen dem Erwerb von Forschungskompetenz und sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit Zugangsbeschränkung und einer Höchstteilnehmerzahl von in der Regel 20. Sofern die technischen Bedingungen es erfordern, kann die Höchstteilnehmerzahl auf 15 herabgesetzt werden.

Projektseminare (PJ) dienen der Durchführung und dem Abschluss eines wissenschaftlichen Projektes oder der Verfassung einer publikationsreifen wissenschaftlichen Arbeit. Von den Studierenden werden eine kontinuierliche Mitarbeit, mündliche Präsentationen sowie eine Abschlussarbeit verlangt. Projektseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit Zugangsbeschränkung und einer Höchstteilnehmerzahl von in der Regel 15. Voraussetzung für den Besuch ist der positive Abschluss des Moduls „Einführung Masterstudium“.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Arbeit und Diskussion und bieten die Möglichkeit der intensiven inhaltlichen Auseinandersetzung über Themen bzw. den Stand der Wissenschaft im jeweiligen Lehr- und Forschungsfeld. Sie sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit Zugangsbeschränkung gem. § 4 mit einer Höchstteilnehmerzahl von in der Regel 30. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Seminar ist der positive Abschluss der Lehrveranstaltung „Schlüsseltexte und Thoriendiskurse“.

Konversatorien (KO) dienen der wissenschaftlichen Diskussion und dem wissenschaftlichen Argumentieren. Sie sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit einer Höchstteilnehmerzahl von in der Regel 20.

Exkursionen (EX) können begleitend zu einer VU, UE, SE oder auch selbständig durchgeführt werden. Sie dienen der Veranschaulichung von Lehrinhalten und bieten die Möglichkeit, ein konkretes und authentisches Bild der Fachgegenstände an Originaleinrichtungen zu untersuchen und zu beurteilen. Exkursionen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(2) Einzelne Lehrveranstaltungen können zur Gänze oder in Teilen in Form von Fernlehre-Veranstaltungen (gem. § 53 Abs. 1 UG) stattfinden. Leistung und Teilnahme können in diesen Fällen internetgestützt überprüft werden.

(3) Die Anerkennung von Fächern bzw. Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS).

Jeweils 2 Stunden der genannten Lehrveranstaltungstypen entsprechen:

VO	3 ECTS
VU, KO, UE, EX	4 ECTS
SE, PJ	6 ECTS

§ 5 Studieninhalt

(1) Modul „Einführung Masterstudium“

Das Modul vertieft kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse der Theorien und Methoden in den Lehr- und Forschungsfeldern des Faches und vermittelt Kompetenz für das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten. In dem Modul werden aktuelle Forschungsfelder der Kommunikationswissenschaft und benachbarter Disziplinen präsentiert.

		ECTS	SWS
VU / KO	Schlüsseltexte und Theoriediskurse	4	2
VU	Statistik MA	4	2
VO	Forschungsorientierung	3	2
		11	

(2) Modul „Projekt“

In dem Projektmodul bearbeiten die Studierenden eigenständig ein kommunikationswissenschaftliches Thema in verschiedenen Formen und erwerben die dazu erforderlichen inhaltlichen und methodischen Kompetenzen: Mitarbeit in einem Forschungsprojekt oder Verfassen eines publikationsreifen Manuskripts für eine wissenschaftliche Zeitschrift. Als erfolgreicher Modulabschluss kann auch bewertet werden, wenn eine wissenschaftliche Arbeit im Rahmen eines Semesters an einer nicht-deutschsprachigen Universität verfasst wird, die einer Seminar-Arbeit entspricht. Über die Anerkennung entscheidet das studienrechtlich zuständige Organ.

UE	Projekt I	4	2
UE	Projekt II	4	2
PJ	Projektdurchführung	9	3
		17	

(3) Modul „Spezialisierung“

Das Spezialisierungsmodul bietet eine breite Auswahl an Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Typs zu den einzelnen Lehr- und Forschungsfeldern auf gehobenem Anspruchsniveau.

	Ausgewählte Problemstellungen (Mixed Learning)	16	
SE	Spezialisierungsseminar	6	2
		22	

(4) Modul „Master“

In diesem Modul verfassen die Studierenden ihre abschließende Masterarbeit. Im begleitenden Master-Konversatorium setzen sich die Studierenden mit unterschiedlichen inhaltlichen, theoretischen und methodischen Herangehensweisen auseinander und stellen ihre Arbeit zur Diskussion.

KO	Master-Konversatorium	4	2
	Masterarbeit	30	
	Masterprüfung	8	
		42	

Modul 1 – 4: 92 ECTS
Freie Wahlfächer: 28 ECTS
Gesamt: 120 ECTS

(5) Empfohlen wird, freie Wahlfächer aus einem fachnahen Bereich (z.B. Soziologie, Politikwissenschaft, Recht und Wirtschaft) zu studieren oder einen Studienschwerpunkt (24 ECTS) bzw. eine Studienergänzung (12 ECTS) an der Universität Salzburg zu absolvieren. Insbesondere eignen sich European Union Studies, Gender Studies, Global Studies, ICT&S und Medienpass.

§ 6 Mixed Learning

Mixed Learning ermöglicht den Studierenden im Masterstudium ihr wissenschaftliches Profil nach eigenen Interessen zu schärfen. Dafür stehen den Studierenden eine Anzahl an verschiedenen Lehrveranstaltungen und Projekten zur Verfügung, die im Lehrangebot entsprechend ausgewiesen sind. Dabei handelt es sich u.a. um fachspezifische theoretische Grundlegungen; ausgewählte Themenfelder; Praxisfelder und praxisrelevante Themenstellungen; Praxisprojekte (z.B. uni radio, Plug-in, eJournal-Redaktion, etc.). Auch die Mitwirkung an der strukturierten Betreuung von Bachelor-Studierenden (Mentoring) kann Teil dieses Moduls sein. Über die Anerkennung entscheidet das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Thema ist einem der im Curriculum in § 3 festgelegten Prüfungsfächer zugeordnet. Studierende sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass der / dem Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit hat einen Normtextumfang von zumindest 120 Seiten (270.000 Zeichen, inkl. Leerzeichen).

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Module werden in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abgeschlossen.

(2) Der Abschluss des Masterstudiums erfolgt durch eine Masterprüfung in zwei Teilen sowie eine positiv begutachtete Masterarbeit.

(3) Der erste Teil der Masterprüfung wird durch die erfolgreiche Absolvierung der im Curriculum § 5 genannten Modulen 1 bis 3 sowie des Masterkonversatoriums abgelegt.

(4) Der zweite Teil der Masterprüfung findet in kommissioneller Form statt und umfasst eine Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Masterarbeit zugeordnet ist, sowie eine Prüfung in einem weiteren Prüfungsfach, das von der Kandidatin oder dem Kandidaten frei gewählt werden kann. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Masterprüfung ist der erfolgreiche Abschluss des ersten Teils sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(5) Prüfungsfächer sind die Lehr- und Forschungsfelder gemäß § 3 Abs. 1. Konkrete Prüfungsthemen stammen aus diesen Prüfungsfächern.

§ 9 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Anzahl von Teilnehmenden

Sofern bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl an Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern die im Curriculum festgelegte Höchstzahl überschritten wird, werden nach Möglichkeit Parallellehrveranstaltungen angeboten. Sofern dies nicht möglich ist oder diese nicht ausreichen, erfolgt die Vergabe der Plätze nach folgenden Kriterien in der angeführten Reihenfolge:

1. Studierende des Bachelor- bzw. des Masterstudiums Kommunikationswissenschaft, die diese Lehrveranstaltung als Pflichtlehrveranstaltung besuchen, sind generell vorzuziehen.
2. Studierende, die bereits einmal in einer Lehrveranstaltung zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung derselben Lehrveranstaltung bevorzugt zu berücksichtigen, sofern sie erneut nur einen Platz auf der Warteliste erlangen und ihr Studienfortschritt dadurch behindert wird.
3. Studierende, welche unentschuldigt in der ersten oder zweiten Semesterstunde der Lehrveranstaltung fern bleiben, können aus der Anmeldeliste gestrichen werden.
4. Freiwerdende Plätze werden (unter Einschränkung der in den Punkten 1 und 2 genannten Bedingungen) gemäß der Position auf der Warteliste vergeben.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, welche vor dem Inkrafttreten dieses Curriculums im Magisterstudium der Kommunikationswissenschaft an der Universität Salzburg inskribiert waren, können in das neue Curriculum wechseln.

(2) Für jene Studierenden, welche vor dem Inkrafttreten dieses Curriculums im Magisterstudium der Kommunikationswissenschaft an der Universität Salzburg inskribiert waren, gilt das Curriculum 2002/03 in der Fassung von 2009 bis Ende des SS 2013.

(3) Lehrveranstaltungen, die nach dem Curriculum 2002/03 in der Fassung von 2009 absolviert wurden, werden im jeweils adäquaten Ausmaß an ECTS-Punkten anerkannt, soweit sie inhaltlich übereinstimmend sind. Eine Übereinstimmungsliste findet sich im Anhang dieses Curriculums. Für die Anerkennung von Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß dieser Liste ist kein Bescheid notwendig. Die Anerkennung und administrative Abwicklung von Prüfungen, die nicht auf der Übereinstimmungsliste aufgeführt sind, bedarf der Zustimmung des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organs.

§ 11 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg

Muster-Semesterplan
Master of Arts Kommunikationswissenschaft

1. Semester (WS)

16 ECTS Ausgewählte Problemstellungen (Mentoring, Praxisprojekte ...)	VU/ KO Schlüsseltexte und Theoriediskurs 4 ECTS	VU Statistik für das Masterstudium 4 ECTS	VO Forschungsorientierung 3 ECTS	11 ECTS
--	---	---	--	----------------

2. Semester (SoSe)

UE Projekt I 4 ECTS	SE Spezialisierungsseminar 6 ECTS	10 ECTS
---	---	----------------

3. Semester (WS)

(PJ) Projektdurchführung 9 ECTS	UE Projekt II 4 ECTS	KO Master-Konversatorium 4 ECTS	17 ECTS
---	--	---	----------------

4. Semester (SoSe)

Master-Arbeit 30 ECTS	Masterprüfung 8 ECTS	38 ECTS
---------------------------------	--------------------------------	----------------

= 92 ECTS

+ 28 ECTS freie Wahlfächer

Modul Einführung Masterstudium	Modul Projekt	Modul Spezialisierung	Modul Master
--	-------------------------	---------------------------------	------------------------

**Äquivalenzliste für Anrechnung von Studienleistungen aus dem Magisterstudium Kommunikationswissenschaft
(Version 09 bzw. Version 03) für das Masterstudium Kommunikationswissenschaft (Version 2010)**

§ 5	Master-Curriculum 2010 / Module (ECTS)	Lehrveranstaltungen	Bakkalaureats- und Magisterstudienplan Version 09 [03]
1	Modul Einführung Masterstudium (11)		
		Schlüsseltexte und Theoriediskussion, VU/KO 4	RE § 11 (1) 1
		Statistik MA, VU/4	-----
		Forschungsorientierung, VO/3	RE § 11 (1) 1
2	Modul Projekt (17)		
		Projekt I, UE/4	LV aus § 11 (2) 1 bis 6 (Pflichtfächer) oder § 12 (Schwerpunktfächer)
		Projekt II, UE/4	LV aus § 11 (2) 1 bis 6 (Pflichtfächer) oder § 12 (Schwerpunktfächer)
		Projektdurchführung PJ/9	SE aus § 11 (2) 1 bis 6 (Pflichtfächer) oder § 12 (Schwerpunktfächer)
3	Modul Spezialisierung (22)		
		Ausgewählte Problemstellungen (Mixed Learning)/16	LV aus § 11 (2) 1 bis 6 (Pflichtfächer) oder § 12 (Schwerpunktfächer)
		Spezialisierungs-Seminar, SE/6	SE aus § 11 (2) 1 bis 6 (Pflichtfächer) oder § 12 (Schwerpunktfächer)
4	Modul Master (42)		
		Master-Konversatorium, KO/4	MK, § 11 (1) 3
	Masterarbeit (30)		
	Masterprüfung (8)		

Prinzip der Anrechnung: Ausschlaggebend ist die Erfüllung der erforderlichen ECTS-Punkte.